



Anlage 3 zu TOP 7

Beschluss VV 3/16
der 45. Verbandsversammlung

- Gegenstand:** Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte
- Grundlage:** § 36 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 154 KV M-V i. d. F. vom 13.07.2011; § 162 Absatz 1 KV M-V; Beschluss V 7/15 der 143. Vorstandssitzung
- Einreicher:** Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- Veröffentlichung:** ja
- Mitzeichnung:** Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte



Heiko Kärger
Vorsitzender

Neubrandenburg, den 07.03.2016



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 45. Versammlung Folgendes beschlossen:

Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes empfiehlt der Verbandsversammlung, die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu ändern, wie folgt:

1. In § 5 Absatz 1 wird der Satz „Gemäß § 171 Absatz 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an“ ersetzt durch:
„Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.“
2. In § 6 Absatz 2 wird als neue Ziffer 4 ergänzt:
4. die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsausschusses“ ergänzt.
§ 14 Absatz 1 Satz 3 wird der Satz „§§ 14 und 15 EntschVO M-V finden Anwendung“ ersetzt durch „§§ 14 und 16 EntschVO M-V finden Anwendung“.
§ 14 Absatz 1 lautet somit neu, wie folgt: „Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden. §§ 14 und 16 EntschVO M-V finden Anwendung.“
4. In § 15 Ziffer 4 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsausschusses“ ergänzt.
§ 15 Ziffer 4 lautet somit neu, wie folgt:
„4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses“
5. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird der Satz „In Anlehnung an § 171 Absatz 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an“ ersetzt durch:
„Es gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.“
6. In § 18 „Haushaltswirtschaft“ werden folgende neue Absätze 4 und 5 ergänzt:

(4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG) M-V werden von einem Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt. Dieser Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.



(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon je einem Verbandsvertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, des Oberzentrums Neubrandenburg und einem Verbandsvertreter aus dem Kreis der drei Mittelzentren. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ein Stellvertreter für jedes Mitglied sind durch die Verbandsversammlung zu wählen. Der Verbandsvorsitzende lädt zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beizuwohnen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit vom Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Begründung:

zu 2), 3), 4) und 6):

Da die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte bislang keine Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses vorsieht, ist die Satzung in §§ 6, 14, 15 und 18 entsprechend zu ergänzen, um § 36 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 154 KV M-V in der Fassung vom 13.07.2011 gerecht zu werden. Demnach ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden. Gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V wird dieser beratend tätig. Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, hat die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses zu regeln. Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Die Bezugnahme auf § 16 (neu) statt § 15 (alt) der EntschVO M-V ist eine Anpassung an die aktuelle Version der EntschVO M-V vom 27.08.2013.

zu 1) und 5):

Da die Einwohnerzahlen des in § 171 Abs. 1 KV M-V genannten Stichtags 30. Juni des Vorjahres in den letzten Jahren durch das Statistische Amt M-V nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten, schlägt das Ministerium für Inneres und Sport M-V als zuständige Aufsichtsbehörde vor, als Stichtag den 31. Dezember des Haushaltsvorjahres heranzuziehen. Die bisherigen Formulierungen in § 17 Abs. 2 Satz 3 sowie in § 5 Abs. 1 - „In Anlehnung an/Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.“ - sollen deshalb durch die oben genannte neue Formulierung ersetzt werden.

